

Kontrollblatt zur Erfüllung der Ethikbestimmungen (wiederkehrende internationale Sportanlässe)

Anforderungen gute Organisation und Verwaltungsführung

	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
1. Transparente Entscheide und Finanzen			
Zur Schaffung von Transparenz in Fragen der Organisation, Entscheidfindung und Finanzen macht der Veranstalter unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes folgende Informationen und Dokumente publik. Die Publikation erfolgt auf der Webseite des Veranstalters.			
a. Die Statuten,			
b. die Organisationsstrategie (sofern relevant),			
c. sämtliche gestützt auf die Statuten erlassenen Reglemente und Vorschriften,			
d. die Organisationsstruktur inkl. namentliche Benennung der Mitglieder von Organen, Kommissionen und Ausschüssen,			
e. die Geschäftsberichte,			
f. die Traktandenlisten zu bevorstehenden Versammlungen des obersten Organisationsorgans (Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung, Hauptversammlung, Generalversammlung etc.),			
g. die Protokolle der Versammlungen des obersten Organs, die revidierte Jahresrechnung inkl. Anhängen und Revisionsbericht (nach den Grundsätzen von Art. 957ff OR.).			
Der Veranstalter sorgt dafür, dass er angemessene Planungs-, Steuerungs- und Kontrollstrukturen und -prozesse etabliert, namentlich zur			
a. Sicherstellung der Finanzierung des Anlasses,			
b. Sicherstellung des wirtschaftlichen und wirksamen Einsatzes der für den Anlass zur Verfügung stehenden Mittel,			
c. Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, den Regelwerken in Zusammenhang mit der Austragung des Anlasses und den Subventionsbestimmungen der öffentlichen Hand (Compliance).			



	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
2. Geschlechtervertretung			
Der Veranstalter erarbeitet und festigt Massnahmen zum Thema Gleichstellung und Diversität. Diese beinhalten mindestens:			
a. Die Sicherstellung, dass Strukturen und Prozesse (Grundlagendokumente, Regelwerke, Arbeits- sowie Rekrutierungsprozesse, Aktivitäten) diskriminierungsfrei, inklusiv und diversitätsfördernd ausgestaltet sind.			
b. Vorgaben, die eine ausgewogene Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen vorsehen.			
c. Es besteht eine ausgewogene Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen.			
3. Amtszeitbeschränkung			
Der Veranstalter sieht in seinen Statuten eine Regelung zur Amtszeitbeschränkung vor, soweit sich eine solche aufgrund seiner Gesellschaftsform nicht bereits aus den Bestimmungen des Obligationenrechts ergibt.			
4. Interessenskonflikte			
Der Veranstalter legt Modalitäten zur Ausstands- (und im Wiederholungsfall) Rücktrittspflicht sowie Grundsätze für die Annahme und Abgabe von Geschenken und anderen Vorteilen fest.			
Der Veranstalter veröffentlicht Interessensbindungen der gewählten (bspw. Zentralvorstandsmitglieder) und ernannten (bspw. Geschäftsleitung) Personen.			
5. Mitbestimmungsrecht			
Athletinnen und Athleten haben Mitbestimmungsrechte bei den sie betreffenden Themen.			

	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
1. Umsetzung und Kontrolle			
Zur Umsetzung und Kontrolle der individuellen Verhaltenspflichten nach Artikel 72d Absatz 1 Buchstabe a der Sportförderungsverordnung (SpoFöV; SR 415.01) trifft der Veranstalter die erforderlichen Massnahmen, insbesondere indem er:			
a. in der Organisation eine für Ethik verantwortliche Person bezeichnet, die Organisationsangehörige regelmässig zu den entsprechenden Themen informiert und dafür sensibilisiert,			
b. dafür sorgt, dass die Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Freiwilligen und Auftragnehmenden regelmässig zu relevanten Ethikthemen gemäss den Empfehlungen des Fachverbandes informiert und sensibilisiert werden,			
c. seine Prozesse und Strukturen nach den von Swiss Olympic definierten « <u>Handlungsfeldern</u> » ausstattet, periodisch die Risiken für Ethik-Verstösse mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten (z. B. dem Führungs- und Ethik-Check) analysiert und daraus Massnahmen ableitet und insbesondere:			
– durch Information, Schulung und Kontrolle bestmöglich dafür sorgt, dass Organisationsaktivitäten frei von Diskriminierung, physischer Gewalt, Ausbeutung, sexuellem Missbrauch, Überforderung oder Verletzungen der psychischen Integrität durchgeführt werden,			
– durch Information, Schulung und Kontrolle bestmöglich dafür sorgt, dass Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Freiwillige und Auftragnehmende des Veranstalters publizierte Gebote und Verbote zum Schutz der Umwelt oder geltende Umweltauflagen der Behörden einhalten,			
– Massnahmen zum Thema Wettkampfmanipulation ausarbeitet und festigt. Diese beinhalten mindestens: Die Kommunikation und Umsetzung der vier Regeln zur Verhinderung von Wettkampfmanipulation (Verbot von Absprachen über den Ablauf oder Ausgang eines Wettkampfes, Verbot des Abschlusses von Wetten auf eigene Wettkämpfe oder den eigenen Sport, Verbot zur Weitergabe von Insiderwissen, Pflicht zur Erstattung von Meldung zu versuchten, geplanten oder stattgefundenen Manipulationen),			
– Massnahmen zum Thema Suchtprävention ausarbeitet und festigt. Diese beinhalten mindestens: Der Veranstalter macht keine Werbung/Sponsoring für nikotinhaltige Produkte und gebrannte alkoholische Getränke und hält die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz ein. Zudem gilt während der Veranstaltung ein Rauchverbot in allen Indoor-Räumlichkeiten.			

	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
--	---------	------------------	------------

2. Ethik-Charta

Anerkennung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts sowie der Kompetenzen der Stiftung Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht.

Der Veranstalter erarbeitet und festigt Massnahmen zum Thema Ethik-Charta/Ethik-Statut. Diese beinhalten mindestens:

- a. Die wesentlichen Bestimmungen der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts sind den Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Freiwilligen bekannt und sind Bestandteil entsprechender Vereinbarungen (bspw. mit Mitarbeitenden, Auftragnehmenden und Partnern).
- b. Das Vorleben der Prinzipien der Ethik-Charta.

3. Unfallprävention

Der Veranstalter erarbeitet und festigt Massnahmen zum Thema Unfallprävention. Diese beinhalten mindestens:

Die Sicherstellung der Anwendung baulicher, technischer und organisatorischer Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verletzungen, auch unter veränderten Klimabedingungen.

Anforderungen Fairness und Umwelt

	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
--	---------	------------------	------------

1. Reglemente

Der Veranstalter sorgt dafür, dass bei der Durchführung des Anlasses die Regeln und Reglemente des internationalen und nationalen Sports eingehalten werden.

2. Dopingprävention

Der Veranstalter anerkennt das Doping-Statut.

Die wesentlichen Bestimmungen des Doping-Statuts sind den Teilnehmenden bekannt.

Unterschrift gemäss Zeichnungsberechtigung

Name und Funktion

Datum

Unterschrift gemäss Zeichnungsberechtigung

Name und Funktion

Datum

Formular einsenden an: niklaus.tschan@baspo.admin.ch